

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wattkraft GmbH & Co. KG

§ 1. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen uns und unseren Kunden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S. von § 14 Abs. 1 BGB.

3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge von Kunden können wir innerhalb von 10 Tagen nach Zugang annehmen.

2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag (E-Mail oder Telefax genügt), einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von diesem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Gebrauchswerte, Maße und weitere technische Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor (nachfolgend als "Gegenstände" bezeichnet). Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, sie verbreiten, Dritten zur Nutzung überlassen oder vervielfältigen. Die Nutzung dieser Gegenstände durch den Kunden ist nur insoweit gestattet, als sie zu seiner Entscheidung über einen Vertragsschluss mit uns erforderlich ist. Der Kunde hat auf Verlangen unsererseits diese Gegenstände vollständig an uns zurück zu

geben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages mit uns führen.

4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass eine etwaige Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert; etwaige bereits geleistete Zahlungen werden dem Kunden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

§ 3. PREISE UND ZAHLUNG

1. Die Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro, "ab Lager" zuzüglich Versand sowie der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.

2. Unseren Preisen gemäß Absatz 1 liegen Preise unserer Zulieferer zugrunde, auf deren Gestaltung wir keinen Einfluss haben ("Grundpreis"). Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages nachweislich Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen unserer Zulieferer, eintreten und sich hierdurch der unseren Leistungen zugrundeliegende Grundpreis ändert. Hierbei werden wir sowohl Kostenerhöhungen als auch Kostensenkungen entsprechend berücksichtigen und unsere Preise nur in Bezug auf die konkrete Änderung anpassen. Wir werden den Kunden über etwaige Preisanpassungen unverzüglich informieren.

3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4. Rechnungsbeträge sind binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % über dem Basiszins per annum zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände

bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 4. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen oder Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistungen oder für Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Streiks oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben.
3. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung unmöglich machen, insbesondere weil die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag befugt. Geleistete Zahlungen werden, soweit sie den nicht erfüllten Vertrag oder Vertragsteil betreffen, erstattet.
4. Bei Störungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- bzw. Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
5. Der Kunde ist bei Verzögerung unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer zu informieren. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
6. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei (nach Maßgabe der Absätze 2-5), so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung nach Maßgabe des § 7.
7. Eine Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Kunden voraus.
8. Wir sind nur dann zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn der Kunde an der Teillieferung oder Teilleistung ein Interesse hat, -insbesondere die Teillieferung oder Teilleistung im Rahmen des

vertraglichen Bestimmungszwecks für den Kunden verwendbar ist -, die Restleistung oder Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen; es sei denn, wir erklären uns schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

9. Die Montage der Ware ist nicht Teil unserer Lieferungen und Leistungen und wird von uns nicht übernommen.

§ 5. GEFAHRÜBERGANG UND ABNAHME

1. Die Gefahr geht mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem wir versandbereit waren und dies dem Kunden angezeigt haben.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

3. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 6. GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge tragen wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem vereinbarten Bestimmungsort der Versendung befindet.

2. Wir haften nur, wenn und soweit der Kunde zuvor den Hersteller wegen seiner Ansprüche, die aus einem Mangel der Ware resultieren, erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen hat. Sofern der Kunde im Falle eines Obsiegens gegenüber dem Hersteller die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten nicht eintreiben kann, werden wir dem Kunden diese Kosten erstatten.

Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, kann der Kunde nur die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache

verlangen. Eine Nachbesserung ist ausgeschlossen. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unzumutbaren Verzögerung der Neulieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 verlangen.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung unsererseits den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet; dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7. HAFTUNG

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung ist nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns oder unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8. EIGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde zur Gestattung der Zurücknahme verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Zurücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

4. Sollte der Kunde die Ware derart weiterverarbeiten, dass hierdurch eine neue bewegliche Sache entsteht, so geschieht dies ausschließlich in unserem Namen und Interesse, so dass wir Hersteller der neuen Sache nach § 950 BGB sind.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura – Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und

zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Höhe der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9. GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz in Hannover ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Hannover Erfüllungsort.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Auffüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und des Zwecks dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit sämtlicher anderer Bestimmungen zur Folge. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, tritt an ihre Stelle diejenige rechtliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung



am nächsten kommt.